

## Förderrichtlinie für Errichtung einer Photovoltaik-Kleinst-Anlage

### 1. Zielsetzung

Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

### 2. FörderungswerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen)

FörderungswerberInnen können volljährige, natürliche Personen oder Unternehmen sein, die in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ihren Hauptwohn- oder Firmensitz haben und eine dieser Richtlinie entsprechende Photovoltaik-Anlage errichten haben lassen.

### 3. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert)

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Kleinst-Anlage an einem Hauptwohn- oder Firmenwohnsitz in Brunn am Gebirge mit einer Behaltfrist von mindestens 3 Jahre. Gefördert werden nur neu errichtete Photovoltaik-Kleinst-Anlagen und kein Eigenbau. Die Anlage muss für einen dauerhaften Betrieb von mindestens 3 Jahren ausgelegt sein.

Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten. Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein. Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

Als Photovoltaik-Kleinst-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung.

Gestaltungsvorgaben der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sowie eventuell von Hauseigentümergeinschaften sind zu beachten, dies gilt auch ggfs hinsichtlich des Brandschutzes. Bei denkmalgeschützten Gebäuden in Schutzzonen ist gemäß Bauordnung idgF § 15 Abs. 1 Z3 lit. b die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage anzeigespflichtig.

### 4. Art und Umfang der Förderung

Für die Errichtung der unter Punkt 3 genannten Photovoltaik-Kleinst-Anlage wird eine einmalige Förderung von € 300,00, maximal jedoch 1/3 der Kosten, gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinie für die Errichtung einer Photovoltaik-Kleinst-Anlage an einem Hauptwohn- oder Firmensitz in Brunn am Gebirge unter Verwendung des dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge, zu richten. Dem Antrag sind Kopien des Rechnungsbeleges (mit Rechnungsdatum ab 01.01.2024) und des Zahlungsnachweises beizulegen.

Der Förderbetrag wird ab 2024 durch Überweisung auf ein bekanntgegebenes Girokonto ausbezahlt.

Unvollständige Förderanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, bzw werden erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet.

Die Bearbeitung der Förderungsanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ abgewickelt, je nach Einbringungsdatum der Anträge. Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem Gesamtbetrag der im Kalenderjahr vorgesehenen budgetären Mittel beschränkt und erlischt automatisch mit Ausschöpfung der budgetären Mittel.

## 6. Pflichten des/der FörderungswerberIn

Der/die FörderungswerberIn erteilt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge die Zustimmung im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen des/der FörderungswerberIn sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung zu dokumentieren, weiterzuverwenden und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren.

## 7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge widerrufen bzw zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder den Fördergegenstand nicht widmungsgemäß verwendet hat.

Diese Förderung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge kann mit allfälligen **weiteren** Förderungen, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine **De-minimis-Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

Da diese Förderung auf Nachhaltigkeit und eine klimafreundliche Gestaltung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge abzielt, ist bei einer Nutzungsdauer von weniger als 3 Jahren die Förderung rückzuzahlen.

## **8. Geltungsdauer und Budgetrahmen**

Die Förderrichtlinie gilt für das Kalenderjahr 2024 und die Förderung wird frühestens ab 01.01.2024 überwiesen. Förderanträge können ab 01.01.2024 bis spätestens 31.12.2024 eingereicht werden.

Die Gesamtförderung ist mit € 30.000,00 begrenzt. Vollständige Förderanträge gemäß dieser Richtlinie werden nach dem Datum ihres Eintreffens behandelt.